



Erziehungsbeauftragung „Muttizettel“

Gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 4 Jugendschutzgesetz

Narrenzunft Kübele-Hannes Lautlingen e.V.

Diese Erziehungsbeauftragung gilt nur für Veranstaltungen, die von der Narrenzunft Kübele-Hannes Lautlingen e.V. offiziell besucht oder veranstaltet werden!
Eine Kopie ist bei Beginn der Veranstaltung dem Verantwortlichen oder seinem Vertreter unaufgefordert zu übergeben, eine Kopie verbleibt bei dem Minderjährigen

Hiermit erkläre ich,

Vorname/Name: _____

Zu erreichen unter Telefon: _____

dass für die/den Minderjährige(n)

Vorname/ Name: _____

Geburtsdatum/ -ort: _____

Adresse: _____

Telefon: _____

von folgender Begleitperson

Vorname/ Name: _____

Geburtsdatum/ -ort: _____

Adresse: _____

Telefon: _____

Erziehungsaufgaben in unten genanntem Umfang übernommen werden.

Datum / bis Uhr: _____

Art der Veranstaltung: _____

- Mir ist bekannt, dass mein/e Sohn/Tochter bei Verstößen, insbesondere gegen das Jugendschutzgesetz, durch den Veranstalter der Polizei übergeben wird.
- Mir ist bekannt, dass sowohl mein/e Sohn/Tochter, wie auch die beauftragte Person, im Falle einer Kontrolle in der Lage sein muss, sich auszuweisen.
- Ich habe mich davon überzeugt, dass die erziehungsbeauftragte Person genügend erzieherische Kompetenz besitzt und dem Kind oder Jugendlichen altersgemäße Freiräume gewähren und gleichzeitig Grenzen(insbesondere beim Alkoholkonsum) setzen kann.
- Ich kenne die Begleitperson und vertraue ihr. Ich habe mit ihr klare Vereinbarungen getroffen, z.B. darüber, wann und wie mein/e Sohn/Tochter wieder nach Hause kommt. Ich entbinde die Narrenzunft Kübele-Hannes Lautlingen e.V. von jeglicher Verantwortung für den Nachhauseweg.
- Die Daten werden nur intern genutzt (gemäß Richtlinie DSGVO) und nicht an Dritte weitergeben.

Ort/Datum: _____

Unterschrift Erziehungsberechtigte/r: _____

Unterschrift Begleitperson: _____

Unterschrift Minderjährige/r: _____

Achtung! Wer Unterschriften fälscht, kann nach dem Strafgesetzbuch mit einer Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren bestraft werden (§ 267 StGB)! Auch der Versuch ist strafbar